

Satzung des Fördervereins der Ur- und Frühgeschichtlichen Sammlung der Universität Erlangen-Nürnberg

§ 1. Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Ur- und Frühgeschichtlichen Sammlung der Universität Erlangen-Nürnberg“. Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Ur- und Frühgeschichtlichen Sammlung und der Öffentlichkeit.
2. Er verfolgt das Ziel
 - a) allgemein das Verständnis für die Urgeschichte in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertiefen, sowie die Bildung und Erziehung (Bildungsauftrag) auf dem Gebiet der Urgeschichte ideell und finanziell zu unterstützen.
 - b) die Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung ideell und finanziell zu fördern und – soweit möglich – bei der Gestaltung der Sammlung, sowie bei deren Veranstaltungen mit Rat und Tat mitzuwirken.
 - c) die urgeschichtliche Forschung zu fördern und zu unterstützen.
3. Er hat zur Aufgabe
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für die Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung sowohl intern, als auch extern durch museumspädagogische Aktionen.
 - b) studentische Projekte im Umfeld möglicher Bildungs- und Berufsfelder zu fördern.
4. Der Verein arbeitet für seine Zwecke mit anderen Vereinigungen und Institutionen zusammen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.

3. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung hervorragende Förderer der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss aus dem Förderverein kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht gezahlt wurde oder das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt.
6. In jedem Fall des Ausscheidens ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten; im Übrigen erlöschen Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Juristische Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch diejenige Person aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der vom Vorstand festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
 - a. der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften,
 - b. der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse,
 - c. der Leistung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 15 Euro, für Studenten 10 Euro. Die Höhe wurde in der Gründungsversammlung am 20.07.2007 festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ausgenommen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7. Verwendung der Mittel

1. Es sind solche Ausgaben zulässig, die den Zwecken des Vereins dienen. Alle Ausgaben müssen in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen sowohl für museumspädagogische Projekte und Aktionen der museumspädagogischen Arbeitsgemeinschaft „Vorzeitkiste“, als auch für die Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung verwendet werden.

§ 8. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. erweiterter Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin vom Vorsitzenden einberufen werden.
3. Jede Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Feststellung des Mitgliedsbeitrags,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
 - e) die Abnahme des Kassenberichts,
 - f) die Entlastung des Kassenwerts,
 - g) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
 - h) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i) die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Mitglied des Fördervereins zu unterschreiben ist.

§ 10. Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Kustos (oder dem Verantwortlichen) der Ur- und Frühgeschichtlichen Sammlung der Universität Erlangen, der aufgrund seiner Funktion automatisch Mitglied im Vorstand ist,
 - b) bis zu sechs weiteren Personen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit

einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

6. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11. Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 13. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung der Universität Erlangen-Nürnberg und ist ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Sammlung zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung und Löschung des Vereins keine Anteile, Zuwendungen oder Vergütungen irgendwelcher Art.

Protokoll über die Änderung / Ergänzung der Satzung vom 10. September 2007

Entsprechend der Vorgabe durch das Amtsgericht Fürth – Registergericht – vom 04.09.2007 wird die Satzung des Fördervereins wie folgt ergänzt:

§ 9: Mitgliederversammlung, Absatz 6:

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Mitglied des Fördervereins zu unterschreiben ist.

Dieser Beschluss wurde einstimmig von allen Gründungsmitgliedern angenommen.

Gründungsmitglieder

*Carolin Czylok, Rudi Hueber, Carolin Jauck, Frauke Nordmann, Christian Peschke,
Prof. Dr. Ludwig Reisch, Sabine Schaa M.A., Wolfram Schaa, Jasmin Schlichting,
Irene Seeberger, Dr. Leif Steguweit, Dr. Philipp Stockhammer, Dr. Christian Züchner.*

Ort, Datum Erlangen, 19.12.16 Unterschrift 1. Vorsitzende J. Hill